

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 59/04 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufungsausschuss der Ärzte und Krankenkassen Westfalen-Lippe,
Robert-Schimrigk-Straße 4-6, 44141 Dortmund,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

1. AOK Westfalen-Lippe - Die Gesundheitskasse,
Nortkirchenstraße 103-105, 44263 Dortmund,
2. Landesverband der Betriebskrankenkassen Nordrhein-Westfalen,
Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen,
3. IKK-Landesverband Westfalen-Lippe, Außenstelle Münster,
Albrecht-Thaer-Straße 36-38, 48147 Münster,
4. Landwirtschaftliche Krankenkasse Nordrhein-Westfalen,
Hoher Heckenweg 76-80, 48147 Münster,
5. Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,
6. Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,
7. Bundesknappschaft,
Pieperstraße 14/28, 44789 Bochum,
8. Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe,
Robert-Schimrigk-Straße 4-6, 44141 Dortmund.



Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Oktober 2004 durch den Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n sowie die Richter Dr. W e n n e r und Dr. C l e m e n s beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 23. Juni 2004 wird verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen.

G r ü n d e :

I

Die 1952 geborene Klägerin ist seit Februar 1989 als praktische Ärztin zur kassen- bzw vertragsärztlichen Versorgung zugelassen. Sie erhielt 1996 eine Genehmigung zur Methadon-Substitution.

Sie geriet wiederholt in den Verdacht, vertragsärztliche Pflichten verletzt zu haben (Plausibilitätsprüfung - mit Vergleich abgeschlossen - und Strafbefehl 1996/97 wegen Gesprächsleistungen; Verhaftung und Anklage 1999/2000 mit späterer Verfahrenseinstellung gegen Geldbuße - wegen zahlreicher Vorgänge: Abrechnung der Nr 1 und 2 Einheitlicher Bewertungsmaßstab für die ärztlichen Leistungen (EBM-Ä) ohne Arzt-Patienten-Kontakte, der Nr 10 EBM-Ä für hausärztliche Gespräche von weniger als 10 Minuten, der Nr 25 EBM-Ä für Besuche durch Arzthelferinnen, Methadon-Ausgabe durch dazu nicht befugte Personen; Ausstellung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ohne Arzt-Patienten-Kontakt; Betrugereien im Zusammenwirken mit einer Apotheke).

Auf Antrag der zu 8. beigeladenen Kassenärztlichen Vereinigung (KÄV) beschloss der Zulassungsausschuss, ihr die Zulassung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung zu entziehen. Der Berufungsausschuss wies ihren Widerspruch zurück. Sie ist mit ihrer Klage und mit ihrer Berufung erfolglos geblieben. Das Berufungsurteil stützt sich für das Vorliegen gröblicher Pflichtverletzungen iS des § 95 Abs 6 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) auf zahlreiche Verstöße (1990 bis 1999 Ausstellung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ohne Arzt-Patienten-Kontakt; 1992/93 bis 1999 Falschabrechnung der Nr 1, 2, 10, 25 EBM-Ä; 1996 bis 1999 Methadonabgabe durch dazu nicht Befugte, auch ohne Dokumentation und ohne vorherige Untersuchungen sowie auf Vorrat; Kollusion mit einer Apotheke). In dem Urteil ist ausgeführt, jeder einzelne Pflichtverstoß rechtfertige schon für sich allein den Zulassungsentzug; dieser sei auch verhältnismäßig.



Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landesozialgerichts (LSG) macht die Klägerin die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Verfahrensmängel geltend.

II

Die Beschwerde ist unzulässig. Die Darlegungen in der Beschwerdebegründung entsprechen nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abzuleitenden Anforderungen.

Für die Geltendmachung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache (Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG) muss in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnet (*vgl BVerfGE 91, 93, 107; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 37 f*) und ausgeführt werden, inwiefern diese Rechtsfrage in dem mit der Beschwerde angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich (klärungsfähig) sowie klärungsbedürftig ist. Es muss ersichtlich sein, dass sich die Antwort nicht ohne Weiteres aus den Rechtsvorschriften und/oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt, oder, falls schon Rechtsprechung vorliegt, dass die Frage - zB mit Blick auf einschlägige Kritik im jüngeren Schrifttum - erneut erörterungsbedürftig geworden ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Es muss auch dargelegt werden, dass ihre Bedeutung über den Einzelfall hinausgeht (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 19 S 35; Nr 30 S 57 f mwN*). Dabei bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung (*vgl BVerfG <Kammer>, SozR 3-1500 § 160a Nr 6 S 10 f; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; Nr 23 S 42*). Lediglich allgemeine oder nur cursorische Hinweise ohne Durchdringung des Prozessstoffs reichen nicht aus (*vgl BVerfG <Kammer>, DVBl 1995, 35*). Diese Anforderungen sind verfassungsrechtlich unbedenklich (*s die zitierte BVerfG-Rspr und zB BVerfG <Kammer>, SozR 3-1500 § 160a Nr 7 S 14*).

Diesen Anforderungen entsprechen die Ausführungen in der Beschwerdebegründung nicht.

Fraglich ist schon, ob darin überhaupt eine Rechtsfrage in der erforderlichen Weise formuliert ist. Selbst wenn man ihr in wohl wollender Auslegung die Rechtsfrage entnimmt, ob bei der Entscheidung über einen Zulassungsentzug ein fünfjähriges Wohlverhalten außer Betracht bleiben kann, so fehlt es jedenfalls an dem weiteren Zulässigkeitserfordernis der Darlegung, inwiefern die Frage ihres Wohlverhaltens in einem Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sein könnte.



Die Klärungsfähigkeit hätte vor allem deshalb näherer Darlegungen bedurft, weil das Berufungsurteil keine Ausführungen zur Frage des Wohlverhaltens enthält. Falls dies im Berufungsverfahren in der Tat nicht angesprochen worden ist, könnten Angaben zum Wohlverhalten als neuer Tatsachenvortrag im Revisionsverfahren nicht berücksichtigt werden (vgl. hierzu zB BSGE 85, 36, 42 = SozR 3-2500 § 27 Nr 11 S 42; BSG SozR 3-2500 § 115 Nr 1 S 6 f; SozR 4-2500 § 95 Nr 3 RdNr 15 aE). Falls das Wohlverhalten im Berufungsverfahren doch angesprochen worden sein sollte, hätte das Schweigen des Berufungsurteils Anlass geben müssen, in der Beschwerdebegründung die Verfahrensrüge (Gehörsrüge) zu erheben, das LSG habe das entsprechende deutliche Vorbringen offenbar nicht zur Kenntnis genommen bzw nicht in Erwägung gezogen. Dies ist indessen nicht geschehen, sodass nach der Beschwerdebegründung nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Frage des Wohlverhaltens Gegenstand des Berufungsverfahrens gewesen ist. Nur dann aber könnte diese Frage im Revisionsverfahren zur Klärung anstehen.

Zur Klärungsbedürftigkeit hätte es deshalb näherer Ausführungen bedurft, weil zur Relevanz von Wohlverhalten bereits Rechtsprechung vorliegt. Das Bundessozialgericht (BSG) hat sich damit bereits mehrfach befasst (s Urteile vom 30. März 1977 = BSGE 43, 250 = SozR 2200 § 368a Nr 3, und vom 24. November 1993 = BSGE 73, 234, 236 und 243 f = SozR 3-2500 § 95 Nr 4 S 11 und 19 f, jeweils zur Falschabrechnung; s ferner BSGE 7, 129, 136 ff = SozR Nr 41 zu § 54 SGG zum Rauschgiftmissbrauch; BSGE 33, 161, 163 f = SozR Nr 35 zu § 368a RVO zur Falschabrechnung und Helfer-in-Einweisung; BSG USK 80 102 S 489 zum Verwaltungschaos). Es hat ausgeführt, dass im Regelfall ein Wohlverhalten von fünf Jahren genüge (vgl BSG USK 86 179 S 838 = MedR 1987, 254, 255), dass langjähriges Wohlverhalten während des Entziehungsrechtsstreits für sich allein aber grundsätzlich nicht zur Aufhebung der Entziehung ausreiche (BSGE 43, 250, 254 = SozR 2200 § 368a Nr 3 S 5) und überhaupt ein Wohlverhalten während des Prozesses weniger Gewicht hat als das vorwerfbare Verhalten in der Zeit vor dem Zulassungsentzug (BSGE 73, 234, 243 = SozR 3-2500 § 95 Nr 4 S 19; s auch zB Beschluss vom 16. Juli 2003 - B 6 KA 25/03 B -). Die Annahme der Wiedererlangung der Eignung kommt vor allem im Falle zusätzlicher positiver Aktivitäten des Arztes bzw Zahnarztes in Betracht (vgl BSG, Beschluss vom 28. April 1999 - B 6 KA 69/98 B -: der damalige Kläger beantragte selbst die Einleitung des Disziplinarverfahrens und zahlte im Zuge des Disziplinarverfahrens einen erheblichen Betrag an die Landesarbeitsgemeinschaft Zahngesundheit e. V.). Angesichts dieser grundsätzlichen Klärungen könnte eine Klärungsbedürftigkeit nur gegeben sein, wenn mindestens ein Aspekt noch der Klärung im Revisionsverfahren bedürfte (vgl dazu allgemein zB BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6; SozR 3-2500 § 75 Nr 8 S 34). Darlegungen, um welchen grundsätzlichen Aspekt es sich dabei handeln könnte oder dass bereits entschiedene Fragen - zB mit Blick auf einschlägige Kritik im jüngeren Schrifttum - erneut klärungsbedürftig geworden sein könnten, enthält die Beschwerdebegründung indessen nicht.



Die Beschwerdebegründung enthält statt der erforderlichen Auseinandersetzung mit der BSG-Rechtsprechung umfängliche Ausführungen zum Einzelfall der Klägerin. Mithin fehlt es zugleich an der erforderlichen Darlegung der Bedeutung über den Einzelfall hinaus. Die Beschwerdebegründung wirft keine grundsätzlichen Fragen auf, sondern nur Fragen dieses Einzelfalles, die - auch wegen der Notwendigkeit einer Prognose anhand der tatsächlichen Entwicklung im Einzelfall - generalisierender Betrachtung nicht zugänglich sind (*vgl dazu BSG, Beschluss vom 19. Juni 1996, MedR 1997, 86, 87; s dazu auch BVerwG, Beschluss vom 16. Juli 1996, Buchholz 418.00 Ärzte Nr 95 S 29 f betr Entziehung der Approbation nach Falschabrechnungen*). Insoweit ist nur die Subsumtion unter die vom BSG bereits formulierten Grundsätze betroffen, was für eine Darlegung grundsätzlicher Bedeutung nicht ausreicht.

Unzulässig ist ebenfalls die Verfahrensrüge, das LSG habe den Sachverhalt nicht ausreichend aufgeklärt (Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG).

Bei Beanstandung der Amtsermittlung, also einer Verletzung des § 103 SGG, muss gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG ein Beweis-antrag benannt und dazu ausgeführt werden, dass das LSG ihm ohne hinreichenden Grund nicht gefolgt sei. Daran mangelt es.

Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG ab.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG iVm §§ 154 ff Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach trägt die Klägerin die Kosten des von ihr geführten erfolglosen Rechtsmittels (§ 154 Abs 2 VwGO). Eine Erstattung zu Gunsten Beigeladener ist nicht veranlasst, weil diese sich im Beschwerdeverfahren nicht beteiligt haben (§ 162 Abs 3 VwGO).

